

Unternehmenskontrolle in der EU, Teil 6: Österreich

Im Musterland des Korporatismus

Die Gesellschaft der Alpenrepublik ist auf den Konsens gebaut – in den österreichischen Unternehmen gibt es eine weit reichende Mitbestimmung. Doch das System ist unter Druck geraten.

Von **Hellmut Gohde**

Der Autor ist Berater und Trainer für Europäische Betriebsräte und transnationale Arbeitsbeziehungen bei der Federation for Research and Education in Europe (FREE) e.V. in Hamburg. Kontakt: h.gohde@gmx.de

■ Lange schien in Österreich die Welt in Ordnung. Wirtschaftliche und soziale Interessenlagen wurden in einem einzigartigen Geflecht aus Kammern, Kommissionen und Kontrollen stets so lange abgewogen und vermittelt, wie es das Primat des sozialen Friedens von allen gesellschaftlichen Gruppen verlangte. Nach dem Zweiten Weltkrieg war – anders als in Deutschland – das Gros der Schlüsselindustrien verstaatlicht worden. Parallel dazu entstand ein engmaschiges Netz der Kooperation zwischen Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Regierung. Im Zentrum der überbetrieblichen Mitbestimmung stand die Paritätische Kommission für Preis- und Lohnfragen unter Vorsitz des Bundeskanzlers, die sich bald als Motor des Wiederaufbaus erwies. Wenngleich der Grundkonsens der Sozialpartner durch zahllose Gesetze flankiert wurde, vollzog sich dieses Zu-

sammenwirken weitgehend informell. Heute erstreckt es sich auf nahezu alle Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Eine besondere Art der Gesprächs- und Verhandlungskultur ist charakteristisch für die Arbeitsbeziehungen: Alle Akteure müssen bereit sein, Kompromisse nach außen und innen durchzusetzen und unterschiedliche Interessen mit Rücksicht auf gemeinsame Ziele und gesellschaftliche Herausforderungen zu vertreten. Die tief verwurzelte Auffassung, dass diese Ziele im Dialog besser erreicht werden können als durch offene Konflikte, hat Österreich den Ruf als Musterland des Korporatismus eingebracht. Wem dieses Bild zu idyllisch erscheint, sei auf zwei Ergebnisse nüchterner Brüsseler Arithmetik verwiesen: Nirgendwo in der EU wird so selten gestreikt wie in Österreich. Selbst in Deutschland fielen in den 90er



Streikposten vor einem Wiener Busdepot im Juni 2003: der größte Streik in der Nachkriegsgeschichte

Jahren dreimal mehr Arbeitstage Kampfmaßnahmen zum Opfer als in der Alpenrepublik. Mit einer anderen Zahl stehen die Österreicher dagegen einsam an der Spitze: 98 Prozent aller Beschäftigten arbeiten tarifgebunden. Flächentarifvertrag ohne Arbeitskampf – auch dafür steht „made in Austria“.

Das Prinzip Drittelparität

Dem konsensorientierten Leitbild der österreichischen Gesellschaft entsprechen auf der Unternehmensebene weitreichende Beteiligungsmöglichkeiten der Beschäftigten. Neben den Betriebsräten sind Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten ein wichtiges Element der Mitbestimmung. Ähnlich wie in Deutschland sind größere

Unternehmen zur Einrichtung einer dualen Führungsstruktur verpflichtet. Gesetzlich vorgeschrieben sind Aufsichtsräte für Aktiengesellschaften, GmbHs (u.a. bei mehr als 300 Beschäftigten), Genossenschaften (bei mehr als 40 Beschäftigten), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Sparkassen.

Hauptaufgabe des Aufsichtsrates ist es, den geschäftsführenden Vorstand zu überwachen. Zu diesem Zweck obliegen ihm Einsichts- und Prüfungsrechte; außerdem hat er die Möglichkeit, einen Bericht vom Vorstand oder vom Geschäftsführer zu verlangen. Zu den Kompetenzen des Aufsichtsrats zählen ferner die Zustimmung zu besonders wichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen, die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Überprüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Einberufung einer außerordentlichen Haupt- bzw. Gene- →

→ ralversammlung, wenn dies zum Wohl der Gesellschaft erforderlich ist. Bemerkenswert ist die Verpflichtung aller Aufsichtsratsmitglieder, in ihre Entscheidungen auch soziale Aspekte einfließen zu lassen. Nach § 70 des Aktiengesetzes (AktG) sind sie gehalten „ihre Überwachungsaufgabe zum Wohl des Unternehmens wahrzunehmen, unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer und öffentlicher Interessen.“

Die rechtliche Grundlage für die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat bildet das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG). Für die Mandatsverteilung gilt Drittelparität – unabhängig von der Größe des Unternehmens: Für je zwei Aufsichtsratsmitglieder, die die Anteilseigner bestellen, erhält ein Arbeitnehmervertreter ein stimmberechtigtes Mandat. Bei ungerader Zahl der Kapitalvertreter wird die Zahl der Arbeitnehmervertreter um einen weiteren Sitz aufgestockt. Sofern der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichtet, sind auch diese drittelparitätlich zu besetzen. Die Arbeitnehmervertreter werden durch das zuständige Belegschaftsorgan gewählt. Existiert ein – dem deutschen Gesamtbetriebsrat vergleichbarer – Zentralbetriebsrat, findet die Wahl dort statt. In Unternehmen ohne Zentralbetriebsrat werden sie durch den Betriebsrat gewählt. Kandidieren können nur Betriebsratsmitglieder. Leitende Angestellte oder Gewerkschaftsfunktionäre sind von der Wahl ausgeschlossen.

Ehrenamt mit Profi-Anforderungen

In ihren Rechten und Pflichten sind die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat den Kapitalvertretern gleichgestellt. Allerdings gibt es einige wichtige Sonderregelungen: So wird die Aufsichtsratsstätigkeit von Arbeitnehmervertretern in Österreich nicht vergütet. Ihre Tätigkeit ist ein Ehrenamt, sie haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Für die Bestellung und die Abwahl des Vorstands sowie die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden gilt das Prinzip der „doppelten Mehrheit“: Demnach benötigt der Vorstand sowohl die Mehrheit der Stimmen des gesamten Gremiums wie auch die Mehrheit der Stimmen der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat. Mit dieser „Aktionärsschutzklausel“ soll verhindert werden, dass die Arbeitnehmervertreter gemeinsam mit einer Minderheit der Kapitalvertreter gegen den Willen der

Mehrheit der Kapitalvertreter ein Vorstandsmitglied bestellen können. In Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mindestens vier Mal pro Geschäftsjahr kommt der Aufsichtsrat in der Regel auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Grundsätzlich hat jedes Aufsichtsratsmitglied die Pflicht, an allen Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

Die Frage, ob Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat für Fehlentscheidungen des Vorstands haftbar gemacht werden können, ist in Österreich umstritten. In einem spektakulären und langjährigen Gerichtsverfahren um das 1996 insolvent gewordene Speditionsunternehmen Intercontinentale waren zunächst auch die Arbeitnehmervertreter ins Visier der Staatsanwaltschaft geraten. Die Aufsichtsräte hätten – so der Vorwurf – die Geschäftsführung auffordern müssen, Konkurs anzumelden. Trotz der äußerst schwierigen wirtschaftlichen Lage der Spedition waren über Jahre hinweg jedoch nur sporadisch Aufsichtsratssitzungen abgehalten worden. Auch wenn die Ermittlungen gegen die Arbeitnehmervertreter letztlich eingestellt wurden, ermahnte der Oberste Gerichtshof die Aufsichtsräte, bei der Kontrolle der Vorstände ihrer Sorgfaltspflicht in einem umfassenden Sinne nachzukommen. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied, stellte er fest, müsse in geschäftlichen und finanziellen Dingen ein größeres Maß an Erfahrung und Wissen besitzen als der durchschnittliche Kaufmann und schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen können.

„Braintrust“ Arbeiterkammer

Um den hohen Anforderungen gerecht werden zu können, die der Oberste Gerichtshof an Aufsichtsratsmitglieder stellt, vertrauen die Arbeitnehmervertreter in erheblichem Maße auf die Unterstützung durch die Arbeiterkammer. Dieses in Europa einzigartige gesetzliche Vertretungsorgan mit einer Pflichtmitgliedschaft nahezu aller Beschäftigten artikuliert in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und der Verwaltung. Ihre Leistungen werden durch einen Mitglie-

derbeitrag, die so genannte Kammerumlage, finanziert – mit monatlich 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens, höchstens jedoch mit 16,35 Euro.

Die Arbeiterkammer ist unter anderem für die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die Benennung von Arbeitsrichtern und für die Mitwirkung in der Arbeitsverwaltung zuständig. Durch ihren Expertenstab ist sie als „Braintrust“ für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat unverzichtbar. In Kooperation mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund betreibt sie das Institut für Aufsichtsrat-Mitbestimmung (IfAM): Hier werden Aufsichtsratsmitglieder für ihre Aufgabe fit gemacht. Daneben bietet die Arbeiterkammer den Aufsichtsratsmitgliedern einen umfassenden Beratungsservice durch ihre Fachabteilungen für Betriebswirtschaft und Sozialpolitik.

Vertreibung aus dem Paradies?

Nicht erst durch den aufkommenden Rechtspopulismus hat das harmonische Bild der österreichischen Konsensgesellschaft Schaden genommen. Vor allem die tiefe Verschuldung der in der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) zusammengeführten Staatsbetriebe verbunden mit Finanzskandalen und Misswirtschaft – so beim staatlichen Stahlerzeuger Voest-Alpine – hat die Privatisierungspläne der rechtskonservativen Regierung beschleunigt. Bis zum Jahr 2007 sollen alle ÖIAG-Beteiligungen veräußert werden. Die Arbeiterkammer befürchtet, dass für diesen Fall bedeutende Unternehmungen zur schnellen Beute ausländischer Investoren werden könnten. Vorboten sind die Übernahme der Bank Austria Creditanstalt durch die bayerische Hypo-Vereinsbank und der Einstieg der Telekom Italia bei der Österreichischen Telefongesellschaft. Hartnäckig halten sich auch die Spekulationen über den Erwerb der österreichischen Post durch die Deutsche Post World Net.

Neben den befürchteten Arbeitsplatzverlusten liefe dann auch die österreichische Mitbestimmung ins Leere. Gewarnt ist man in Österreich durch die Erfahrungen mit dem deutschen Reifenhersteller Continental: Nach der Übernahme des halbstaatlichen Semperit-Reifenwerkes in Traiskirchen ließen die Deutschen den Betrieb mit 1 500 Beschäftigten über Jahre hinweg regelrecht ausbluten – nicht ohne zuvor umfangreiche Subventionen in An-

spruch zu nehmen. Als der Aufsichtsrat im fernen Hannover im vergangenen Jahr die Werksschließung und Verlagerung der Produktion ins nahe Tschechien verfügte, war niemand da, der die Interessen der österreichischen Belegschaft hätte vertreten können. Würden die Geschicke weiterer Unternehmen vermehrt aus dem Ausland gesteuert, bliebe den Arbeitnehmervertretungen am Ende kaum mehr als ihr Einfluss auf die für Österreich so typischen Unternehmungen mittlerer Größe: Über die Hälfte der aufsichtsratspflichtigen Unternehmen befindet sich entweder im Einzel- oder Familienbesitz. Durch die enge Verzahnung zwischen der Eigentümerstruktur und der Geschäftsführung gelingt es dem Aufsichtsrat nicht in allen Unternehmen, seinen gesetzlichen Auftrag wirkungsvoll zu erfüllen.

Ungemach droht den Arbeitnehmervertretern auch durch die Politik. Der Haider-Partei FPÖ ist die Arbeiterkammer ein Dorn im Auge. Da deren gesellschaftliche Legitimität erst kürzlich durch Umfragewerte eindrucksvoll bestätigt wurde, hat sich die FPÖ wenigstens die finanzielle Austrocknung der Arbeiterkammer auf ihre blauen Fahnen geschrieben. Sie möchte die Kammerumlage von 0,5 Prozent auf 0,3 Prozent des Bruttolohnes senken. Beratungs- und Serviceleistungen für Aufsichtsräte wären dann kaum noch bezahlbar. Es gab mehrere solcher Nadelstiche nach dem Ende der SPÖ-Ära – für manchen Gewerkschafter verdichten sie sich zu dem Eindruck, nun drohe die „Vertreibung aus dem Paradies“. Der biblische Vergleich verklärt freilich den Blick auf die Vergangenheit – vor der Vertreibung kam schließlich der Sündenfall. Und er erschwert die Entwicklung zukunftsgerichteter Alternativen unter den Bedingungen veränderter gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen. ■

Zum Weiterlesen

IG BAU (Herausgeber): Sozialgeschichte und Arbeitswelt. Heft zur europäischen Gewerkschafts- und Betriebsratsarbeit. Österreich. Frankfurt 2000
Sieglinde Gahlleitner: Grundzüge des Gesellschaftsrechts für Arbeitnehmervertreter II. Mitwirkung im Aufsichtsrat. Schriftenschule des ÖGB. Wien 2002